

Neue Chancen in der Krise

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das seit März in Kraft ist, wurde die Insolvenzordnung ergänzt. So will der Gesetzgeber insolvenzbedrohte Unternehmen motivieren, früher Insolvenz zu beantragen, um Sanierungschancen zu erhöhen.

In der Praxis wird in vielen Fällen eine Wertevernichtung durch die Insolvenz, wo immer dies möglich ist, durch eine „übertragende Sanierung“ vermieden.

Um Werte zu erhalten, werden diese auf einen neuen Rechtsträger übertragen. Die sogenannte Aufgangsgesellschaft erwirbt vom Insolvenzverwalter nicht das Unternehmen, sondern losgelöst davon den Betrieb oder einzelne Betriebsteile wie Maschinen, Werkzeuge, Personal oder die Kundenkartei. Juristisch startet diese Gesellschaft neu und nutzt dabei die erworbenen Vermögenswerte (Assets) sowie die Geschäftsverbindungen und das Know-how der Mitarbeiter. Die Alt-Gesellschaft wird abgewickelt, deren Vermögenswerte also versilbert. Auch der Kaufpreis aus dem Asset-Deal anlässlich der übertragenden Sanierung steht für deren Gläubiger zur Verteilung zur Verfügung. Das Unternehmen wird liquidiert und scheidet aus dem Markt aus.

Mit der Insolvenzrechtsreform will der Gesetzgeber frühzeitig und zügig eine Sanierung des Unternehmensträgers, also der in der Krise befindlichen GmbH oder AG, selbst ermöglichen. Eine Übertragung der Assets auf einen neuen Rechtsträger wäre damit nicht mehr notwendig.

Die mangelnde Berechenbarkeit des Insolvenzverfahrens hielt bisher sanierungsfähige Unternehmen davon ab, frühzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen. Stattdessen wurden vielfach durch außergerichtliche Sanierungsversuche die letzten Reserven verbraucht, so dass danach nur noch die Liquidation des Unternehmens möglich war. Durch die Reform soll die Insolvenz für das Schuldnerunternehmen, aber auch für die Gläubiger, berechenbarer und beherrschbarer werden.

Die Stärkung der Gläubigerrechte erfolgt bereits zu Verfahrensbeginn. Konnte bisher ein vorläufiger Gläubigerausschuss durch das Gericht erst nach Insolvenzeröffnung eingesetzt werden, so ist dies nunmehr

DER EXPERTE

Peter Depré (61) ist Senior der Depré RECHTSANWALTS AG, die 17 Rechtsanwälte und insgesamt mehr als 60 Mitarbeiter beschäftigt. Der Fachanwalt für Insolvenz-, Bank- und Kapitalmarktrecht ist Wirtschaftsmediator (cvm) und steht unter u. a. dem Insolvenzverwalterarbeitskreis Sanierung und Insolvenz Rheinland-Pfalz vor. (www.depre.de)



unmittelbar nach Eingang des Eröffnungsantrages beim Insolvenzgericht möglich. Zwingend ist der vorläufige Gläubigerausschuss, wenn mindestens zwei der maßgeblichen Kriterien – eine Bilanzsumme ab 4,84 Millionen Euro, Umsatzerlöse ab 9,68 Millionen Euro oder mindestens durchschnittlich 50 Arbeitnehmer – erreicht sind. Unterhalb dieser Schwellenwerte kann auf Antrag ein vorläufiger Gläubigerausschuss gebildet werden. Spricht sich der Ausschuss einstimmig für einen Verwalter aus, ist die Entscheidung für das Insolvenzgericht bindend.

Bereits die bisherige Insolvenzordnung kannte das Institut der „Eigenverwaltung“. Allerdings standen Gläubiger wie Insolvenzgerichte dieser eher skeptisch gegenüber. Man wollte in der Vergangenheit nicht denjenigen die Krisenbewältigung überlassen, die an ihrer Ent-

stehung beteiligt waren. Nun sollen die Kenntnisse und Erfahrungen der Geschäftsleitung, die die Eigenverwaltung wahrnimmt, in Abstimmung mit den Gläubigern zum maximalen Nutzen eingesetzt werden und eine zeit- und kostenintensive Einarbeitung des Insolvenzverwalters vermeiden. Ist die Eigenverwaltung beantragt, so muss sich der vorläufige Gläubigerausschuss dazu äußern dürfen. Unterstützt dieser den Schuldnerantrag auf Eigenverwaltung einstimmig, darf das Gericht den Antrag nicht ablehnen.

Neu wurde mit der Reform das Schutzschirmverfahren aufgenommen, um dem Schuldnerunternehmen zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung ein eigenständiges Sanierungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag erhält das Schuldnerunternehmen bei dieser

speziellen Art der vorläufigen Eigenverwaltung per Gerichtsbeschluss bis zu 3 Monate Zeit, um unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters einen Sanierungsplan zu erstellen, der im eröffneten Verfahren als Insolvenzplan genutzt werden kann.

Für das Schutzschirmverfahren muss dem Schuldner bescheinigt werden, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit, vorliegt und eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Während des Verfahrens steht das Unternehmen unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters, bereits vor Insolvenzeröffnung können Masseverbindlichkeiten begründet werden, die nach der Eröffnung vorrangig zu befriedigen sind. Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner sind in dieser Phase unzulässig.

Neu ist, dass im umgestalteten Insolvenzplanverfahren in Rechte der Anteilseigner bzw. Gesellschafter eingegriffen werden kann. So ist nun die Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte zulässig (Debt-Equity-Swap). Die Möglichkeiten, einen Insolvenzplan zu verhindern, wurden indes eingeschränkt. Bisher konnten einzelne Gläubiger per Rechtsmittel das Zustandekommen des Plans verzögern oder ganz verhindern, weil sie durch ihn schlechter gestellt wurden. Nun können im Plan für diese Gläubiger Mittel vorgesehen werden, um eine mögliche Benachteiligung auszugleichen.

Das ESUG erweitert für sanierungsfähige Unternehmen in Abstimmung mit den Gläubigern die Möglichkeiten, das Unternehmen zu erhalten. Führt die Reform dazu, dass für Gläubiger und Schuldner eine Win-win-Situation geschaffen wird, kann sich eine neue Insolvenzkultur entwickeln. Einem einmal in Schieflage geratenen sanierungsfähigen Unternehmen wird so eine „zweite Chance“ geboten, sich weiterhin am Marktgeschehen zu beteiligen.

